

SATZUNG

der Stadt Hattersheim am Main über die Verlängerung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 BauGB in der derzeit aktuellen Fassung des BauGBs und der §§ 5 und 51 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. N121 „Mittlere Bahnhofstraße“ im Stadtteil Eddersheim beschlossen.

§ 1

Für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich besteht eine Veränderungssperre. Diese Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N121 „Mittlere Bahnhofstraße“, für das Gebiet zwischen „Parkstraße“, „Kappelenstraße“, „Hopfengarten“ und „Hochheimerstraße“, „Anton-Flettner-Straße“, „Frankenstraße“ und „Stifterstraße“ im Stadtteil Eddersheim.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hattersheim am Main.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N121 „Mittlere Bahnhofstraße“ im Stadtteil Eddersheim rechtskräftig ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung. Die Möglichkeit einer erneuten Verlängerung der Geltungsdauer bzw. einer erneuten Beschlussfassung gemäß § 17 BauGB bleibt unberührt.

Hattersheim am Main, 04.07.2024

- 1/5 -

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. N121 „Mittlere Bahnhofstraße“

